

§ 0312 BGB

(1) Die Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels sind auf Verbraucherverträge anzuwenden, bei denen sich der [Verbraucher](#) zu der [Zahlung](#) eines Preises verpflichtet.

(1a) Die Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels sind auch auf Verbraucherverträge anzuwenden, bei denen der [Verbraucher](#) dem [Unternehmer personenbezogene Daten](#) bereitstellt oder sich hierzu verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der [Unternehmer](#) die vom [Verbraucher](#) bereitgestellten [personenbezogenen Daten](#) ausschließlich verarbeitet, um seine Leistungspflicht oder an ihn gestellte rechtliche Anforderungen zu erfüllen, und sie zu keinem anderen Zweck verarbeitet.

(2) Von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels ist nur § [312a BGB](#) (Abs. 1, 3, 4 und 6) auf folgende [Verträge](#) anzuwenden:

1. notariell beurkundete [Verträge](#)
 - o a) über Finanzdienstleistungen, die ausserhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden,
 - o b) die keine [Verträge](#) über Finanzdienstleistungen sind; für [Verträge](#), für die das Gesetz die notarielle Beurkundung des Vertrags oder einer Vertragserklärung nicht vorschreibt, gilt dies nur, wenn der Notar darüber belehrt, dass die Informationspflichten nach § [312d Abs. 1 BGB](#) und das Widerrufsrecht nach § [312g Abs. 1 BGB](#) entfallen,
2. Verbraucherbauverträge nach § [650i Abs. 1 BGB](#),
3. [Verträge](#) über den Bau von neuen Gebäuden oder erhebliche Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden,
4. (aufgehoben),
5. (aufgehoben),
6. [Verträge](#) über Teilzeit-Wohnrechte, langfristige Urlaubsprodukte, Vermittlungen und Tauschsysteme nach den §§ [481 BGB](#) bis [481b BGB](#),
7. Behandlungsverträge nach § [630a BGB](#),
8. [Verträge](#) über die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die am Wohnsitz, am Aufenthaltsort oder am [Arbeitsplatz](#) eines [Verbrauchers](#) von einem [Unternehmer](#) im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten geliefert werden,
9. [Verträge](#), die unter Verwendung von Warenautomaten und automatisierten Geschäftsräumen geschlossen werden,
10. [Verträge](#), die mit Betreibern von Telekommunikationsmitteln mit Hilfe öffentlicher Münz- und Kartentelefone zu deren Nutzung geschlossen werden,
11. [Verträge](#) zur Nutzung einer einzelnen von einem [Verbraucher](#) hergestellten Telefon-, Internet- oder Telefaxverbindung,
12. außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene [Verträge](#), bei denen die [Leistung](#) bei Abschluss der Verhandlungen sofort erbracht und bezahlt wird und das vom [Verbraucher](#) zu zahlende Entgelt 40 Euro nicht überschreitet, und
13. [Verträge](#) über den Verkauf beweglicher [Sachen](#) auf Grund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen.

(3) Auf [Verträge](#) über soziale Dienstleistungen, wie Kinderbetreuung oder Unterstützung von dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Familien oder [Personen](#), einschließlich Langzeitpflege, sind von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels nur folgende anzuwenden:

1. die Definitionen der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen [Verträge](#) und der Fernabsatzverträge nach den §§ [312b BGB](#) und [312c BGB](#),

2. § [312a Abs. 1 BGB](#) über die Pflicht zur Offenlegung bei Telefonanrufen,
3. § [312a Abs. 3 BGB](#) über die Wirksamkeit der Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende [Zahlung](#) gerichtet ist,
4. § [312a Abs. 4 BGB](#) über die Wirksamkeit der Vereinbarung eines Entgelts für die Nutzung von Zahlungsmitteln,
5. § [312a Abs. 6 BGB](#),
6. § [312d Abs. 1 BGB](#) in Verbindung mit Art. 246a § 1 Abs. 2 und 3 EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) über die Pflicht zur Information über das Widerrufsrecht und
7. § [312g BGB](#) über das Widerrufsrecht.

(4) Auf [Verträge](#) über die Vermietung von Wohnraum sind von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels nur die in Absatz 3 Nummer 1 bis 7 genannten Bestimmungen anzuwenden. Die in Absatz 3 Nummer 1, 6 und 7 genannten Bestimmungen sind jedoch nicht auf die Begründung eines Mietverhältnisses über Wohnraum anzuwenden, wenn der [Mieter](#) die [Wohnung](#) zuvor besichtigt hat.

(5) Bei Vertragsverhältnissen über Bankdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder [Zahlung](#) (Finanzdienstleistungen), die eine erstmalige Vereinbarung mit daran anschließenden aufeinanderfolgenden Vorgängen oder eine daran anschließende Reihe getrennter, in einem zeitlichen Zusammenhang stehender Vorgänge gleicher Art umfassen, sind die Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels nur auf die erste Vereinbarung anzuwenden. § [312a BGB](#) (Abs. 1, 3, 4 und 6) ist daneben auf jeden Vorgang anzuwenden. Wenn die in Satz 1 genannten Vorgänge ohne eine solche Vereinbarung aufeinanderfolgen, gelten die Vorschriften über Informationspflichten des Unternehmers nur für den ersten Vorgang. Findet jedoch länger als ein Jahr kein Vorgang der gleichen Art mehr statt, so gilt der nächste Vorgang als der erste Vorgang einer neuen Reihe im Sinne von Satz 3.

(6) Von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels ist auf [Verträge](#) über Versicherungen sowie auf [Verträge](#) über deren Vermittlung nur § [312a BGB](#) (Abs. 3, 4 und 6) anzuwenden.

(7) Auf Pauschalreiseverträge nach den §§ [651a BGB](#) und [651c BGB](#) sind von den Vorschriften dieses Untertitels nur § [312a Abs. 3 bis 6 BGB](#), die §§ [312i BGB](#), [312j Abs. 2 bis 5 BGB](#) und § [312m BGB](#) anzuwenden; diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Reisende kein [Verbraucher](#) ist. Ist der Reisende ein [Verbraucher](#), ist auf Pauschalreiseverträge nach § [651a BGB](#), die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden sind, auch § [312g Abs. 1 BGB](#) anzuwenden, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der [Vertragsschluss](#) beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des [Verbrauchers](#) geführt worden.

(8) Auf [Verträge](#) über die Beförderung von [Personen](#) ist von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels nur § [312a Abs. 1 und 3 bis 6 BGB](#) anzuwenden.

Fassung ab 01. Jul 2022

Fassung bis einschl 30. Jun 2022

(1) - (6) ...

(7) Auf Pauschalreiseverträge nach den §§ [651a BGB](#) und [651c BGB](#) sind von den Vorschriften dieses Untertitels nur § [312a Abs. 3 bis 6 BGB](#), die §§ [312i BGB](#), [312j Abs. 2 bis 5 BGB](#) und § [312l BGB](#) anzuwenden; diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Reisende kein [Verbraucher](#) ist. Ist der Reisende ein [Verbraucher](#), ist auf Pauschalreiseverträge nach § [651a BGB](#), die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden sind, auch § [312g Abs. 1 BGB](#) anzuwenden, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der [Vertragsschluss](#) beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des [Verbrauchers](#) geführt worden.

(8) ...

Fassung bis einschl 27. Mai 2022

(1) Die Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels sind auf Verbraucherverträge anzuwenden, bei denen sich der [Verbraucher](#) zu der [Zahlung](#) eines Preises verpflichtet.

(1a) Die Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels sind auch auf Verbraucherverträge anzuwenden, bei denen der [Verbraucher](#) dem [Unternehmer personenbezogene Daten](#) bereitstellt oder sich hierzu verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der [Unternehmer](#) die vom [Verbraucher](#) bereitgestellten [personenbezogenen Daten](#) ausschließlich verarbeitet, um seine Leistungspflicht oder an ihn gestellte rechtliche Anforderungen zu erfüllen, und sie zu keinem anderen Zweck verarbeitet.

(2) Von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels ist nur § [312a BGB](#) (Abs. 1, 3, 4 und 6) auf folgende [Verträge](#) anzuwenden:

1. notariell beurkundete [Verträge](#)
 - a) über Finanzdienstleistungen, die ausserhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden,
 - b) die keine [Verträge](#) über Finanzdienstleistungen sind; für [Verträge](#), für die das Gesetz die notarielle Beurkundung des Vertrags oder einer Vertragserklärung nicht vorschreibt, gilt dies nur, wenn der Notar darüber belehrt, dass die Informationspflichten nach § [312d Abs. 1 BGB](#) und das Widerrufsrecht nach § [312g Abs. 1 BGB](#) entfallen,
2. Verbraucherbauverträge nach § [650i Abs. 1 BGB](#),
3. [Verträge](#) über den Bau von neuen Gebäuden oder erhebliche Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden,
4. (aufgehoben)
5. [Verträge](#) über die Beförderung von [Personen](#),

6. [Verträge](#) über Teilzeit-Wohnrechte, langfristige Urlaubsprodukte, Vermittlungen und Tauschsysteme nach den §§ [481 BGB](#) bis [481b BGB](#),
7. Behandlungsverträge nach § [630a BGB](#),
8. [Verträge](#) über die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die am Wohnsitz, am Aufenthaltsort oder am [Arbeitsplatz](#) eines [Verbrauchers](#) von einem [Unternehmer](#) im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten geliefert werden,
9. [Verträge](#), die unter Verwendung von Warenautomaten und automatisierten Geschäftsräumen geschlossen werden,
10. [Verträge](#), die mit Betreibern von Telekommunikationsmitteln mit Hilfe öffentlicher Münz- und Kartentelefone zu deren Nutzung geschlossen werden,
11. [Verträge](#) zur Nutzung einer einzelnen von einem [Verbraucher](#) hergestellten Telefon-, Internet- oder Telefaxverbindung,
12. außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene [Verträge](#), bei denen die [Leistung](#) bei Abschluss der Verhandlungen sofort erbracht und bezahlt wird und das vom [Verbraucher](#) zu zahlende Entgelt 40 Euro nicht überschreitet, und
13. [Verträge](#) über den Verkauf beweglicher [Sachen](#) auf Grund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen.

(3) Auf [Verträge](#) über soziale Dienstleistungen, wie Kinderbetreuung oder Unterstützung von dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Familien oder [Personen](#), einschließlich Langzeitpflege, sind von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels nur folgende anzuwenden:

1. die Definitionen der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen [Verträge](#) und der Fernabsatzverträge nach den §§ [312b BGB](#) und [312c BGB](#),
2. § [312a Abs. 1 BGB](#) über die Pflicht zur Offenlegung bei Telefonanrufen,
3. § [312a Abs. 3 BGB](#) über die Wirksamkeit der Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende [Zahlung](#) gerichtet ist,
4. § [312a Abs. 4 BGB](#) über die Wirksamkeit der Vereinbarung eines Entgelts für die Nutzung von Zahlungsmitteln,
5. § [312a Abs. 6 BGB](#),
6. § [312d Abs. 1 BGB](#) in Verbindung mit Art. 246a § 1 Abs. 2 und 3 EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) über die Pflicht zur Information über das Widerrufsrecht und
7. § [312g BGB](#) über das Widerrufsrecht.

(4) Auf [Verträge](#) über die Vermietung von Wohnraum sind von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels nur die in Absatz 3 Nummer 1 bis 7 genannten Bestimmungen anzuwenden. Die in Absatz 3 Nummer 1, 6 und 7 genannten Bestimmungen sind jedoch nicht auf die Begründung eines Mietverhältnisses über Wohnraum anzuwenden, wenn der [Mieter](#) die [Wohnung](#) zuvor besichtigt hat.

(5) Bei Vertragsverhältnissen über Bankdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder [Zahlung](#) (Finanzdienstleistungen), die eine erstmalige Vereinbarung mit daran anschließenden aufeinanderfolgenden Vorgängen oder eine daran anschließende Reihe getrennter, in einem zeitlichen Zusammenhang stehender Vorgänge gleicher Art umfassen, sind die Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels nur auf die erste Vereinbarung anzuwenden. § [312a BGB](#) (Abs. 1, 3, 4 und 6) ist daneben auf jeden Vorgang anzuwenden. Wenn die in Satz 1 genannten Vorgänge ohne eine solche Vereinbarung aufeinanderfolgen, gelten die Vorschriften über Informationspflichten des Unternehmers nur für den ersten Vorgang. Findet jedoch länger als ein Jahr kein Vorgang der gleichen Art mehr statt, so gilt der nächste Vorgang als der erste Vorgang einer neuen Reihe im Sinne von Satz 3.

(6) Von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels ist auf [Verträge](#) über Versicherungen sowie auf [Verträge](#) über deren Vermittlung nur § [312a BGB](#) (Abs. 3, 4 und 6) anzuwenden.

(7) Auf Pauschalreiseverträge nach den §§ [651a BGB](#) und [651c BGB](#) sind von den Vorschriften dieses Untertitels nur § [312a Abs. 3 bis 6 BGB](#), die §§ [312i BGB](#), [312j Abs. 2 bis 5 BGB](#) und § [312k BGB](#) anzuwenden; diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Reisende kein [Verbraucher](#) ist. Ist der Reisende ein [Verbraucher](#), ist auf Pauschalreiseverträge nach § [651a BGB](#), die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden sind, auch § [312g Abs. 1 BGB](#) anzuwenden, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der [Vertragsschluss](#) beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des [Verbrauchers](#) geführt worden.

Fassung ab 01. Jan 2022

(Abs. 1a [neu](#))

Fassung bis einschl 31. Dez 2021

(1) Die Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels sind nur auf Verbraucherverträge im Sinne des § [310 Abs. 3 BGB](#) anzuwenden, die eine entgeltliche [Leistung](#) des Unternehmers zum Gegenstand haben.

(2) - (7) ...

Fassung ab 01. Jul 2018

(Abs. 7 [neu](#))

Fassung bis einschl 30. Jun 2018

(1) - (2) ...

4. [Verträge](#) über Reiseleistungen nach § [651a BGB](#), wenn diese

a) im Fernabsatz geschlossen werden oder

b) außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, wenn die mündlichen Verhandlungen, auf denen der [Vertragsschluss](#) beruht, auf vorhergehende Bestellung des [Verbrauchers](#) geführt worden sind,

....

Fassung bis einschl 31. Dez 2017

(1) ...

(2) ...

3. [Verträge](#) über den Bau von neuen Gebäuden oder erhebliche Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden,

...

Fassung bis einschl 12. Jun 2014

§ [312 BGB](#) Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften

(1) Bei einem [Vertrag](#) zwischen einem [Unternehmer](#) und einem [Verbraucher](#), der eine entgeltliche [Leistung](#) zum Gegenstand hat und zu dessen Abschluss der [Verbraucher](#)

1. durch mündliche Verhandlungen an seinem [Arbeitsplatz](#) oder im Bereich einer Privatwohnung,
2. anlässlich einer vom [Unternehmer](#) oder von einem Dritten zumindest auch im Interesse des Unternehmers durchgeführten [Freizeitveranstaltung](#) oder
3. im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen

bestimmt worden ist ([Haustürgeschäft](#)), steht dem [Verbraucher](#) ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu. Dem [Verbraucher](#) kann anstelle des Widerrufsrechts ein Rückgaberecht nach § 356 eingeräumt werden, wenn zwischen dem [Verbraucher](#) und dem [Unternehmer](#) im Zusammenhang mit diesem oder einem späteren Geschäft auch eine ständige Verbindung aufrechterhalten werden soll.

(2) Der [Unternehmer](#) ist verpflichtet, den [Verbraucher](#) gemäß § 360 über sein Widerrufs- oder Rückgaberecht zu belehren. Die Belehrung muss auf die Rechtsfolgen des § 357 Abs. 1 und 3 hinweisen. Der Hinweis ist nicht [erforderlich](#), soweit diese Rechtsfolgen tatsächlich nicht eintreten können.

(3) Das Widerrufs- oder Rückgaberecht besteht unbeschadet anderer Vorschriften nicht bei Versicherungsverträgen oder wenn

1. im Falle von Absatz 1 Nr. 1 die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Abschluss des Vertrags beruht, auf vorhergehende Bestellung des [Verbrauchers](#) geführt worden sind oder

2. die [Leistung](#) bei Abschluss der Verhandlungen sofort erbracht und bezahlt wird und das Entgelt 40 Euro nicht übersteigt oder

3. die [Willenserklärung](#) des [Verbrauchers](#) von einem Notar beurkundet worden ist.

Fassung bis einschl 10. Juni 2010

(1) ...

(2) Die erforderliche Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht muss auf die Rechtsfolgen des § 357 Abs. 1 und 3 hinweisen.

(3) ...